§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen und trägt den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband vertritt die Interessen von Synchronproduzenten, deren technischen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Synchronbranche. Er setzt sich für die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Belange der Synchronbranche ein. Eine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtete oder politische Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen.
- 2.2 Der Verband wird zur Umsetzung des Vereinszwecks in Diskussionen, Foren und Begegnungen mit Vertretungen der Synchronsprecher, der Sozial- und Rentenversicherungsträger, sonstiger staatlicher Behörden und Institutionen und anderen Interessenvertretungen dieser und ähnlicher Branchen tätig. Der Verband nimmt auch an Kunstausstellungen teil und widmet sich der Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Weiterer Zweck des Verbandes ist der Abschluss von Tarifverhandlungen und Vereinbarungen über gemeinsame Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Um die Mitgliedschaft im "Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V." können sich rechtsfähige Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen bewerben.
- 3.2 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Satzung des Verbandes samt der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3.3 Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor Beschlussfassung informiert der Vorstand die Mitglieder schriftlich über jeden Aufnahmeantrag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist zehn Werktagen nach Zugang. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der anteilige Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Verbandes für den restlichen Zeitraum des Geschäftsjahres innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Aufnahmebeschlusses auf dem Verbandskonto eingegangen ist.
- 3.4 Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft im Verband begründet ablehnen. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann ein Bewerber/eine Bewerberin beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder an.
- 4.2 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB werden, der als Produzent oder Dienstleister in der deutschen Synchronwirtschaft tätig ist.

4.3 Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden. Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft ist, dass das Fördermitglied den Verband für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell oder durch die Beistellung von geldwerten Leistungen unterstützt. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung der rechtsfähigen Personengesellschaft;
 - b) durch Austritt des Mitglieds (Paragraph 5.3);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband (Paragraph 5.4);
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft (Paragraph 5.5).
- 5.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband.
- 5.3 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Fristwahrung ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle ausreichend. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.
- 5.4 Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei schwerwiegend verbandsschädigendem Verhalten vor. Dem Ausschluss soll eine Abmahnung durch den Vorstand vorausgehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche einlegen. Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der vorstehenden Recht der Berufuna keinen Gebrauch, unterwirft Nach Ausschließungsbeschluss. Eröffnung eines Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Dem Mitglied steht nach Abschluss der verbandsinternen Berufung oder nach Ablauf der Notfrist zur Ausübung der verbandsinternen Berufung der ordentliche Rechtsweg offen.

5.5 Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus, wenn es seine Mitgliedsbeiträge auch nach schriftlicher Mahnung mit Nachzahlungsfrist von sechs Wochen nicht termingerecht geleistet hat. Die letzte Zahlungsaufforderung muss mit Einschreiben zum Einwurf an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die letzte Zahlungsaufforderung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der letzten Zahlungsaufforderung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die rückständigen Beträge einschließlich Zinsen schuldet das betreffende Mitglied dem Verband auch nach Streichung der Mitgliedschaft.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung welche die Beitragshöhe und Zahlungsfristen bestimmt.

Die Jahresbeiträge sind unabhängig von Beginn oder Ende der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr im Voraus, und hier bis jeweils zum 31. Januar zu zahlen.

§7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere bevollmächtigte Person an der Mitgliederversammlung teil. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2 Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen. stimmberechtigte Teilnehmer Jeder an einer Mitgliederversammlung darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Mitgliederversammlung kann die Vertretung durch den Dritten mit einfacher Mehrheit ausschließen, sofern die Interessen des Verbandes durch die Vertretung gefährdet erscheinen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl des Kassenprüfers, sofern ein Kassenprüfer gewählt wird;
 - d) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer;
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen;
 - f) die Wahl von Delegierten in Gremien;
 - g) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - h) die Auflösung des Verbandes.
 - i) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist weiterhin die Entscheidung über die Aufnahme, den Abschluss oder Abbruch von Tarifverhandlungen und von Vereinbarungen über gemeinsame Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgabe der Verhandlung, nicht aber die Entscheidung über deren Aufnahme, Abschluss oder Abbruch von Tarifverträgen bzw. gemeinsamen Vergütungsregeln, an eine Verhandlungskommission delegieren.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Einmal im Jahr im ersten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die u.a. den Rechenschafts- und Kassenbericht zum Gegenstand hat.
- 9.2 Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen Wochen alle Mitglieder des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben des Verbandes oder per e-Mail erfolgen; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

9.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung durch Eingabe an die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche Änderung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitteilung kann per e-Mail erfolgen; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mitteilungsschreibens folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um Angelegenheiten, über die keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefasst werden sollen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese zweite Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Unabhängig von Mitgliederversammlungen können dringende Entscheidungen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Über die Anträge ist von den Mitgliedern binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich zu entscheiden. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung der Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Im Fall seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss ändern.
- 10.4 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Davon abweichend ist auf Antrag von mindestens vier anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.6 Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 20.7 Zur Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über einen Antrag zur Auflösung des Verbandes obliegt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Kann ein ordentliches Mitglied an einer dieser Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, muss seine Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

§11 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- 11.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- 11.2 Das Protokoll wird den Mitgliedern per e-Mail zugesandt; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten das Protokoll schriftlich.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 12.2 Tritt der gesamte Vorstand zurück oder sind alle Vorstandsmitglieder ihrer Ämter enthoben oder verbleiben nach Rücktritt, Amtsenthebung oder aus anderen Gründen weniger Vorstandsmitglieder als zur Vertretung des Verbandes erforderlich, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. In diesem Fall liegt die Pflicht zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung beim bisherigen Vorstand. Kommt der bisherige Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht binnen zwei Wochen nach dem Rücktritt oder der Amtsenthebung nach, so liegt die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung bei dem/der Geschäftsführer/in; ist ein/e solche/r nicht bestellt, kann die Einberufung durch jedes ordentliche Mitglied bewirkt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Paragraphen 9 bis 11 entsprechend.

§13 Kassenprüfung

Soweit hierfür vom Vorstand nicht ein externer Wirtschaftsprüfer bestellt ist, obliegt die Kassenprüfung einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und ihr Bericht erstattet.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und muss kein Mitglied des Verbandes sein.

§14 Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 14.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Diese ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu geben.
- 14.3 Der Vorstand kommt nach eigenem Ermessen zu seiner Vorstandssitzung zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
 - Entscheidungen des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
 - Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und auf Verlangen offen zu legen.

§15 Wahl des Vorstands

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt entweder mit Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 15.2 Sollte bei Vorstandswahlen die vorgeschriebene Zwei-Drittel-Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande kommen, genügt im dritten Wahlgang zur Wahl in das Vorstandsamt die einfache Mehrheit.

- 15.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, jedoch kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den bisherigen Vorstand in seiner Gesamtzeit für eine weitere Amtsperiode im Amt bestätigen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung angenommen wurde.
- 15.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorschlagen und durch eine Mitgliederversammlung wählen lassen; schriftliches Umlaufverfahren ist erlaubt.
- 15.5 Vertreter von Mitgliedern, gegen die zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen ein Ausschlussverfahren schwebt, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 15.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand abberufen.

§16 Aufgaben des Vorstands

- 16.1 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der Geschäfte und Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - b) die Festlegung der Verbandspolitik auf Grundlage der Satzung;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Ausführung von Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - e) Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Repräsentation des Verbandes;
 - h) die Einrichtung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
 - i) die Berufung und Beaufsichtigung des/der Geschäftsführer/in, soweit ein/e solche/r berufen wird
 - j) Liquidation des Verbandes nach Auflösungsbeschluss.
- 16.2 Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen, der/die nicht Mitglied des Vorstands zu sein braucht.

§17 Geschäftsstelle

17.1 Der Verband, vertreten durch den Vorstand, kann eine den Erfordernissen angemessene Geschäftsstelle einrichten.

§18 Werbemaßnahmen

Verbandsmitglieder dürfen ihre Zugehörigkeit zum Verband durch den Vermerk "Mitglied im Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V." und die Verwendung des Verbandslogos nach Abstimmung mit dem Vorstand in der zur Verfügung gestellten Form dokumentieren. Streitfälle regelt die Mitgliederversammlung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband dürfen Drucksachen und –vorlagen, Schilder oder ähnliches mit dem Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit nicht mehr benutzt werden.

§19 Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband kann Mitglied oder Gesellschafter in anderen Körperschaften oder Organisationen werden, soweit dies der Förderung des Verbandszwecks dient.

§20 Auflösung des Verbandes

- 20.1 Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Paragraph 13.8 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 20.2 Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen fällt anteilig an die zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.03.2006 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Sie gilt, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Paragraph 10.6 verändert oder außer Kraft gesetzt wird.

§22 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder späterer Änderungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit ganz oder teilweise später verlieren, sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen oder sollten die Satzung und ihre Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder bei der Abstimmung über den Satzungsentwurf gewollt haben oder dem Sinn und Zweck dieser Satzung nach gewollt haben würden, falls sie diesen Punkt bedacht hätten.